

3. Betriebe der folgenden Industriezweige, die den örtlichen Organen unterstehen:

- a) Betriebe der fleischverarbeitenden Industrie,
- b) Betriebe der milchverarbeitenden Industrie einschließlich Molkereien,
- c) Betriebe der Gärungs- und Spirituosenindustrie,
- d) Vieh- und Schlachthöfe,
- e) Feinbackwarenbetriebe.

4. Örtliche Landwirtschaftsbetriebe.

5. a) Betriebe des volkseigenen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels,
- b) Absatz- und Lagerungs-Kontor Pflanzliche Erzeugnisse,
- c) Absatz- und Lagerungs-Kontor Fischwirtschaft,
- d) Absatz- und Lagerungs-Kontor Getränke.
- e) Absatz- und Lagerungs-Kontor Tabak.

6. Die Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Handelskontore sind berechtigt, weitere Bereiche bzw. Betriebe in diese Regelung einzubeziehen.

#

(2) Neben den neuen Finanzplänen haben die im Abs. 1 genannten Betriebe außerdem die eingetretenen Veränderungen in einer Ergänzung zum ursprünglich bestätigten Finanzplan nachzuweisen.

(3) Die Betriebe der im Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Handelskontore haben einen neuen Richtsatzplan bzw. Warenfinanzierungsplan auszuarbeiten. Diese Pläne dürfen bei den einzelnen Positionen keine höheren Richttage gegenüber den ursprünglich bestätigten Plänen enthalten. Die veränderte Höhe der Umlaufmittelzu- und -abführung, insbesondere bei den Betrieben des volkseigenen Handels, ist bei der Planung der neuen Haushaltsbeziehungen zu berücksichtigen.

(4) Die Betriebe haben für die Ausarbeitung des neuen Finanzplanes die in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts vorgeschriebenen Vordrucke und Nomenklaturen zu verwenden.

(5) Im übrigen gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der neuen Finanzpläne sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

§ 7

Einreichung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzpläne an die den Betrieben übergeordneten Organe

(1) Alle Betriebe außer dem volkseigenen Konsumgüterhandel reichen die durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bestätigten Ergänzungen an das für sie zum 1. Juli 1958 zuständige übergeordnete Organ ein. Gleichzeitig ist dem übergeordneten Organ von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie der Vordruck „Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen“ einzureichen. In diesem Vordruck ist die Spalte 4 neu darzustellen. Die Betriebe der übrigen Wirtschaftszweige verwenden die in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts — Abschnitt 3 Buchst. C — genannten Vordrucke.

(2) Die im § 6 genannten Betriebe haben ferner unter Verwendung der in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts für 1958 festgelegten Vordrucke ihren neuen Finanzplan an das für sie zum 1. Juli 1958 zuständige übergeordnete Organ einzureichen.

(3) Die WB und Handelskontore, die Ministerien und die anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung prüfen die Ergänzungen bzw. die neuen Finanzpläne ihrer Betriebe bzw. ihrer nachgeordneten Organe. Sie sind verpflichtet, den Betrieben die Ergänzungen bzw. die neuen Finanzpläne spätestens bis zum 31. Juli 1958 vorläufig zu bestätigen. Soweit sie die von den Betrieben eingereichten Vorschläge abändern, haben sie diese Änderungen den Betrieben mitzuteilen. Die Betriebe haben innerhalb einer Woche nach Eingang der Änderung diese dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und den für sie zuständigen Kreditinstituten vorzulegen. Die genannten Organe fassen die geprüften Unterlagen unsaldiert zusammen. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt:

- a) von den der Staatlichen Plankommission unterstellten WB und Handelskontoren bis zum 23. Juli 1958 an die Staatliche Plankommission in zweifacher Ausfertigung und an das Ministerium der Finanzen in einfacher Ausfertigung. Die Staatliche Plankommission faßt die Unterlagen nach Sektoren untergliedert nach Wirtschaftsbereichen zusammen und übergibt sie bis zum 30. Juli 1958 dem Ministerium der Finanzen;
- b) von den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bis zum 25. Juli 1958 an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium der Finanzen.

(4) Die Einreichungstermine, die für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe gelten, werden von den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Handelskontoren festgesetzt.

(5) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, die Plankommissionen bei den Räten der Kreise und die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden prüfen die Ergänzungen bzw. die neuen Finanzpläne ihrer Betriebe, fassen sie zusammen und reichen sie ihrem übergeordneten Organ ein. Soweit sie Planvorschläge der Betriebe abändern und diese abgeänderten Planvorschläge an das übergeordnete Organ einreichen, sind diese Änderungen den Betrieben mitzuteilen. Die Betriebe erhalten die Mitteilung in Form einer vorläufigen Bestätigung.

(6) Für die Betriebe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft und die finanzplangebundenen Betriebe der Kommunalwirtschaft werden die Termine der Einreichung durch die zuständigen örtlichen Organe festgelegt.

§ 8

Einreichung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzpläne an die Kreditinstitute und an die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen

(1) Unmittelbar nach Eingang der vorläufigen Bestätigung der Ergänzung bzw. des neuen Finanzplanes sind von den Betrieben die veränderten Finanzplanteile den Kreditinstituten entsprechend der in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts für 1958 festgelegten Nomenklatur einzureichen.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB und Handelskontore haben die zusammengefaßten Ergänzungen bzw. neuen Finanzpläne an die kontoführende Filiale bzw. die Zentrale der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank einzureichen.